Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

Band: 6 (1862)

Heft: 3

Artikel: Der Kampf um politische und soziale Grundsätze im Kanton Appenzell

A. Rh. während der letzten drei Jahrzehnte : zweite Abtheilung 1858-

1861

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-252568

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Kampf um politische und soziale Grundsäße im Kanton Appenzell A. Rh. während der lesten drei Jahrzehnde.

Sweite Abtheilung.

1858-61.

Wenn man überhaupt feiner Verfassung ewige Dauer zutrauen oder auch nur wünschen soll, wenn der Fortschritt sich in den Staatsverfassungen wie in den andern Rulturzweigen erfüllen muß: so liegt immerhin noch ein himmelweiter Unterschied zwischen Verfassung und Verfassung. Die größere ober geringere Dauer einer Berfassung hängt ab von der Tiefe und Gesundheit ihrer Ideen. Oft werden Berfassungsgebäude aufgeführt, die auf Jahrhunderte genügen, und deren Grundmauern auch einem fünftigen Neubau zum sichern Fundamente dienen; man denke z. B - um nicht weiter zurück zu gehen - an die Magna Charta Englands Andere Berfaffungen sind schnell den Weg alles von 1224. Bleisches gegangen, weil sie, von Haus aus nur Salbheiten, bald von der Zeit überholt murden; oder fie vermochten den Andrang von neuen Ideen nicht zu bewältigen und trugen beghalb das Bedürfniß des Ausbaues in sich, das innert mäßiger Frift erfüllt werden mußte. Bu diefer Gattung von Berfassungen gehört die für Außerrhoden vom Jahre 1834 und, verhehle man sich's nicht, die vom Jahre 1858, obwohl beide gegenüber dem, mas vor ihnen bestanden hatte, mirfliche Fortschritte zu nennen find. Erstere schlof die köftlichste neuere Staatsidee, die einer unabhängigen Berechtigfeitspflege, von sich aus und vermochte einige andere organisatorische Arbeiten nicht auszuführenl; lettere (von 1858) ift eine Rachlese von 1834 und auch diese fiel nicht vollständig aus, wie sich aus dem Weitern ergeben wird. In so fern darf man sich nicht darauf verlassen, daß wir nicht innert 10 — 15 Jahren wieder zu einer Verfassungsrevision gelangen werden.

Eine Nachlese von Berfassungsarbeit murde in vielen Rantonen der Schweig, nicht etwa nur in Außerrhoben, für nöthig erachtet und vorgenommen. Und wirklich verhalten fich die Kantonalverfassungen aus den 40er und 50er Jahren wie die Nachlese zur Ernte. Es waren feine unterdrückten Menschenrechte mehr zurückzufordern, wie 1830, es war feine unter sich verbundene und organisirte Aristofratie mehr zu fturgen, um aus ihrer Sand die Souveranität bes Bolfes gu erobern. Alles war nur Nachholung; was 1830 und die nächst= folgenden Jahre nicht zur Reife gelangt mar, sollte nun gezeitigt, der Ausbau der obern Stockwerke im 1830er Bebäude vorgenommen werden. Von daher wohl der gewaltige Unterschied der Bolksstimmung. 1830 war der Berfassungsgeist durch alle Schichten des Volkes gedrungen, Alles mar im Flusse, Alles auf wirksamem, da und dort sogar bedenklichem Barmegrad. Bei den spätern Berfassungsbestrebungen betheiligten sich zunächst nur die gebildeteren Kreise, das eigents liche Volk blieb im Ganzen ziemlich theilnahmlos. Man mußte das Bolt bearbeiten und zusammentrommeln: von sich aus erschien es nicht auf bem Schauplate.

Zwischen die Verfassungsrevisionen von 1834 und 1858 trat eine Erscheinung von größtem Einflusse und unsermeßlichem Ersolge: die Bundesverfassung von 1848. Sie entnahm die besten Elemente aus den seit 1830 entstandenen Kantonalversassungen — die bereits weit über den Bundesvertrag von 1814 hinausgeschritten waren — und ordnete den Grundstoff für die später aufzustellenden Kanstonalversassungen. Eine Masse von Stoff und Fragen, über die man sich in den Großrathssälen noch gerieben haben würde, siel weg, weil auch die Kantonsversassungen sich der Bundesversassung anzubequemen hatten. So konnte man sich

jetzt in den Kantonen nicht mehr streiten über Demokratie ober Aristokratie, über Rechtsgleichheit oder Vorrechte, über Politik gegen außen (die dem Bunde zugefallen), über Militärkapistulationen, über Militärpflichtigkeit, über Zolls und Postswesen, Gewerbefreiheit, Münzwesen, Meinungss, Bekenntnißund Preßfreiheit, Niederlassungswesen, Vereinsrecht, Gerichtsstand u. A. Wo immer es sich in den Kantonen um Verfassungsrevision handelte, da war die Grundlage schon gegeben, örtliche und Detailbestimmungen waren so ziemlich Alles, was in den Kantonen noch nachzuholen blieb. Die Bundesverfassung von 1848 ist eine unschätzbare Errungensschaft, ein glückliches Ereigniß; ihr Datum ist zugleich das Datum einer neuen Aera für das geliebte Vaterland.

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen gehen wir über zu denjenigen Revisionsbestrebungen, welche den 3. Oktober 1858 ihren ersten Abschluß erhielten.

Rur zu bald hatten sich jene Lücken und Uebelstände der 1834er Verfassung fühlbar gemacht, welche einige erleuchtete Männer während der Debatten von 1830-34 vorausgesehen hatten, daß man z. B. in gewissen Fällen kein Recht finden könne, daß die Bachscheide zwischen Vorder- und Hinterland mancherlei Eifersucht und Ungerechtigkeit in sich schließe, daß der Mangel an einer festen Regierungsgewalt und Kontrole eine schleppende Zerfahrenheit und schädliches Schwanken hervorrufen muffe 2c. Auf folche Erfahrungen gestütt, riefen einzelne Bürger zur Sammlung für abermalige Revision ber Berfassung und Gesetze. Wie diese endlich zu Stande fam, wollen wir im Folgenden berichten. - Vorher noch die Bemerkung, daß wir die Periode von 1834 bis 1848, d. i. bis zum Intrafttreten der Bundesverfassung füglich übergeben können; einerseits, weil die Agitation für Revision in dieser Zeit keine nachhaltige und ohne allen Erfolg war, und andrerseits, weil die Geschichte und Geschicke des Kantons, wie der Eidgenoffenschaft, doch erst 1848 in eine neue Phase politischen Aufschwungs eintraten.

Man suchte von verschiedenen Standpunkten aus auf Berfassungsrevision zu wirken. So warf man den Beshörden ziemlich unverblümt Verfassungsverletzung vor. Einsmal sollte der zweisache Landrath Verordnungen und Beschlüsse von Gesetzesbedeutung erlassen haben, ohne daß sie der h. Landsgemeinde vorgelegt worden seien. Wieder sollte der Gr. Rath sich Wahlen, so die eines Ständeraths, angemaßt haben, die ihm von der Landsgemeinde nicht übertragen worsden. Weiter beschuldigte man den Gr. Rath einer Geheimsthuerei, welche mit Art. 4 der Verfassung im Widerspruch stehe. Auch über Kredite, z. B. für Bauten, sollte er bis weit über die Schranken seiner Besugniß hinaus verfügt haben.

Diese Angriffe waren nicht zureichend gerechtsertigt. Sine flagrante Verfassungsverletzung konnte nicht nachgewiesen werden. Man mußte froh sein, daß der zweisache Landrath da mit Verordnungen nachhalf, wo gesetzliche Bestimmungen sehlten. Daß die Wahl in den Ständerath dem Gr. Rathe zustehe: zu diesem Resultate konnte selbst der scharssinnigste und gewissenhafteste Jurist kommen. Der Vorwurf wegen Geldverwendung in ungebührlichem Maße war ebenfalls ungerechtsertigt und noch etwas mehr. Denn es geschah durchswegs im Interesse des Landes und innert den Schranken der sinanziellen Kraft des Kantons. Durch solche Angriffe stimmte man zudem eine Reihe von einflußreichen Beamten gegen das Revisionswerk.

Ein anderer Standpunkt, für Revision zu wirken, war der: die Widersprüche zwischen der Bundesversassung und der Kantonalversassung hervorzuheben, und dies war sehr motivirt. Einerseits, sagte man, sei es nicht schicklich, die Bürger alle Jahre auf eine Verfassung zu verpflichten, die nicht mehr in allen Theilen in Kraft bestehe. Andrerseits sei es nicht freundlich gegen den neuen Bund, die Widersprüche stillschweigend bestehen zu lassen.

Bald tauchten artikulirte Vorschläge zu neuen Verfaf= sungsbestimmungen auf in guter, mittelmäßiger und geringer Qualität. Einige derselben verdienen, näher besprochen zu werden. Als Organe dafür dienten vorzugsweise die "App. Zig." und die "App. Jahrbücher".

Erstere (die "App. 3tg.") hatte sich bereits wiederholt für Revision ausgesprochen, als Anfangs 1854 bei 3. Bogel in Glarus eine kleine Druckschrift erschien und im Lande verbreitet murde, betitelt: "lleber die Nothwendigkeit einer Berfassungsrevision in Aukerrhoden. Bon einem Landmanne." Es war ein Abdruck mehrerer im "Bolfstribun" erschienener Artifel. Genannt hat sich der Berfasser nicht, man glaubte ihn aber doch zu fennen. Das Schriftchen hat schlimme und gute Eigenschaften; ba aber die guten weit überwiegen, fo bleibt ihm das Interesse gesichert. In gereizter Mißftimmung geschrieben, bemerkt die Schrift, daß nur eine fleine Mehrheit für die Berfassungs= und Gesetzesrevision gestimmt und daß ein beträchtlicher Theil dieser Mehrheit nicht aus Ueberzengung, sondern blog im Unmuthe seine Sande für Revision erhoben habe. Der Berfasser verräth die Tendenz, feine Berftimmtheit auch auf das Bolf überzutragen und zu diesem Behufe einen trüben Schleier über die Bundesver= fassung zu werfen. Warum? Man höre und staune: Weil fie die gemischten Chen gemährleifte und also der Ranton leicht mit Katholiken untermischt werden könnte; weil sie übermäßige Militärlaften auf den Ranton werfe, weil fie den Außerrhoder zwinge, in den fauren Apfel zu beißen und den tath. Innerrhodern Niederlassung gestatten zu muffen 2c.!

Andrerseits kann nicht bestritten werden, daß die Schrift kerngesunde, ächt liberale Revisionsvorschläge enthält. Sie folgt der 1834er Verfassung Schrittt für Schritt mit kritischem Griffel, obschon dieser Gang dem Verfasser Mühe macht, weil ihm Anlage und Eintheilung jener Verfassung auch gar zu "ungeschickt vorkommen". Der Verfasser will, daß die Stimmsberechtigung erst mit dem 20. Jahre beginne, — daß Falliten, Armenunterstützungsgenössige 2c. nicht nur vom passiven, sons dern auch vom aktiven Wahlrechte ausgeschlossen werden, —

daß die widerwärtige und mit fallerlei Unbill gebrandmarkte Bachscheide aufhöre oder bann bas Land in drei Bezirte. Border =, Mittel = und hinterland, getheilt werde, daß eine gerechtere Repräsentang eintrete, - daß das Gesetgebungs= recht der Landsgemeinde loyal und vollständig eingeräumt werde, - daß die oft bis ins Abgeschmackte ausgebehnte Mitgliederzahl der Behörden reduzirt werde, - daß es dem Bürger vernünftig erleichtert werde, der h. Landsgemeinde Antrage vorzubringen. - daß die richterlichen Behörden von oben bis unten von den gesetzgebenden und verwaltenden ge= trennt, unabhängig gestellt, organisirt und zu geachteter Stellung gebracht werden, - daß anstatt der zweispurigen, schwerfälligen Maschine von zweifachem Landrath und Gr. Rath eine einzige Behörde, ein "Landrath" von 45 Mitgliedern organifirt werde, - daß die Mitglieder der höhern Gerichte auch in den Landrath gewählt werden dürfen u. m. A.

Ganz neu sind die wenigsten dieser Vorschläge; sie wursten großentheils schon in den 1830er Jahren gemacht oder sie sind aus der Substanz der Bundesversassung gezogen. Aber wer wollte verneinen, daß sie aller Ehren werth sind und daß sie mehrfach die Grundlage der Revision von 1858 bildeten?

An dieser Schrift hatten die rüstigen Liberalen wieder frischen Stoff zu verarbeiten und zu verdauen. Besonders war der unermüdliche Herr alt Hauptmann J. J. Hohl in Grub thätig, die Revisionsbestrebungen zu befürworten und zu fördern. Einerseits war es die "App. Ztg.", in welcher er den Revisionsgegnern zu Leibe stieg, und andrerseits suchte er mit Erfolg in den verschiedenen Lesegesellschaften des Landes Interesse zu erwecken. Allein das Volk verhielt sich dabei ziemlich passiv.

Hinwieder faßte der Revisionsgedanken in den höhern Amtsregionen allmälig Boden: ohne Frage ein Verdienst zunächst des Herrn Landammann J. J. Sutter, welcher der Sache in und außer dem Rathe das Wort sprach.

Schon Mitte Februar 1854 hatte man es dahin gebracht, daß der Gr. Rath "mit entschiedener Mehrheit" den Beschluß faßte: es sei ber Landsgemeinde in deren nächster Bersamm= lung die Revisionsfrage vorzulegen. Gine Fünferkommission wurde bestellt, die darüber ein einlägliches Gutachten bringen follte. Dieser Beschluß hauchte augenblicklich den Beförderern der Revision erhöhtes Leben ein. Gine Volksversammlung im Babe Unterrechstein (12. März) gieng einläßlich auf die essentiellen Bunkte ein. Bu mehrerer Wirkung veröffentlichte fie ihre Berhandlungen, die nicht ohne Gindruck bleiben konn= ten. Die "App. Ztg." that ihr Möglichstes, um den Boden aufzulockern und für Revision empfänglich zu machen. wenn gleich sie auch den Aengstlichen, und sogar den Gegnern das Wort gab.*) — Das Landsgemeindemandat empfahl dem Volte — immerhin mit einiger Schüchternheit — die Revision. Br. Landammann Sutter gehörte, wie schon erwähnt, für fich zu den entschiedenen Freunden der Revision; aber vor dem Volke trat er — mit ber Stimmung und Strömung wohl vertraut — damals noch bei Weitem nicht mit jener Wärme und Energie auf wie später. Bum Belege schalten wir hier die Kernstelle seiner Rede ein, womit er den 30. April 1854 die Landsgemeinde zu Trogen eröffnete: "Eures Entscheides harret ferner auch die Frage über Revision der Verfassung und Gesetze. Das Begehren, daß diese Frage an den Entscheid der heutigen Landsgemeinde gebracht werde, ist, wie Ihr wift, von einer Bersammlung von Landleuten ausge= gangen. Obgleich die gegenwärtigen Zeitumftande nicht gerade die einladenoften zu einer Verfassungsrevision zu sein scheinen, wurde diese Frage im Schofe des Gr. Rathes immerhin als zeitgemäß und empfehlenswerth anerkannt, und fie mußte demselben um so willkommener sein, als deffen Mitglieder nur zu fehr das Bedürfniß einer Revision zu fühlen Gelegenheit haben.

^{*)} Durch die öffentliche und amtliche Revisionsbebatte Außerrhobens wurde sogar Innerrhoden zu einem Revisionsversuche angeregt.

Mehrere Bestimmungen in unserer Kantonalversassung sind im Widerspruche mit der Bundesversassung. Freilich hat dieses bis anhin noch zu keinen besondern Inkonvenienzen und Reklamationen geführt; so lange wir aber eine Bersfassung haben, die nur theilweise in Kraft und daher ein Stückwerk ist, so lange wird auch der Wunsch nach einer Revision derselben fortbestehen, beziehungsweise nach einer Berkassung, die wirklich ihrem ganzen Wortlaute nach eine Wahrheit sein wird.

Der Wunsch nach Verfassungsrevision hat bann ferner feinen Grund namentlich auch in der Organisation des Gerichtswesens. Schon vor girka zwanzig Jahren und auch fpater wieder murde von den damaligen Revisionskommiffionen, vom Gr. Rathe und von dieser Stelle herab ernft und laut gewünscht und empfohlen, die Bewalten zu trennen und die oberst richterliche Gewalt einem Obergerichte zu übertragen. Diefür sprechen einerseits die ftets zunehmenden Weschäfte, die sich auf Einzelne anhäufen und dadurch immer unerträglicher werden; andrerfeits und insbesondere aber follte im Interesse ber Rechtssicherheit die oberstrichterliche Behörde von allen verwaltenden und vollziehenden Funktionen frei sein, damit nicht Fälle eintreten, wo das Gericht gang ober theilweise in betheiligter Stellung fich befindet, oder gar in eigner Sache zu sprechen hat. — Wenn dieser Uebelftand uns nicht gerade besonders fühlbar zum Vorschein getreten ift, so haben wir es nicht sowohl der Organisation als den Personen zu ver-Bersonen aber wechseln und es könnten möglicher= weise Zeiten und Umftande eintreten, wo man wünschen dürfte, man hatte zur rechten Zeit eine Bewaltenmischung aufgegeben, wie fie in feinem wohl organisirten Staate mehr besteht, und im Interesse persönlicher Freiheit und Rechtssicherheit auch nicht bestehen sollte.

Ein anderer und gewiß fühlbarer Uebelftand in unserm Gerichtswesen liegt auch darin, daß für Kriminalprozesse nur eine einzige Instanz besteht. Es gestattet unsre Verfassung

für alle Zivilprozesse, also selbst für die unbedeutendsten, drei Instanzen, und wosür anders als eben zu besserer Rechtssicherheit? Wenn aber für unbedeutende Zivilprozesse sogar drei Instanzen für gut und nothwendig erachtet werden, um so mehr sollte bei Prozessen, wo es sich um Ehre, persönsliche Freiheit und Leben handelt, noch eine zweite, eine untere Instanz aufgestellt werden!

Diesen Hauptpunkten, die meines Erachtens am lautesten einer Verfassungsrevision rufen, reiht sich unter Anderm auch das Bedürfniß nach einigen Gesetzen an.

So sehr ich auf der einen Seite davor warnen müßte, durch allzu komplizirte Gesetzgeberei unsre einsachen Rechtssverhältnisse zu verdrängen, wodurch namentlich auch einer besondern Klasse von Nathgebern in Rechtssachen gerusen werden müßte, die man bis anhin in wohlbewußter Absicht ferne hielt, — so sehr möchte ich auf der andern Seite hinsgegen empsehlen, daß der versassungsmäßige Gesetzgeber — die Landsgemeinde — die Gesetzgebung in kurzen, faßlichen Artikeln ergänze und dadurch den Landesbehörden es erspare, das Nothwendigste des Mangelnden durch Verordnungen einigermaßen zu ersetzen, wie solches oft schon unabweisbares Bedürfniß geworden und betrachtet worden war."

Die Landsgemeinde wies mit 3/4 der Stimmen die Re-

Die Revisionsfreunde ließen sich aber dadurch nicht absschrecken, sondern nahmen den Faden der Agitation da wieder auf, wo sie ihn vor dem Entscheide der Landsgemeinde geslassen hatten. Sie strebten nach wie vor und durch dieselben Mittel nach Revision.

"Die vereinigten Lesegesellschaften des Borderlandes" reichten im März 1856 — trotz den Ablehnungen der Landssgemeinde von 1838, 1840 und 1854 — eine neue Petition für Revision an den Gr. Rath ein und anderweitige Berswendungen fanden gleichzeitig statt. Der Gr. Rath beschloß neuerdings, daß eine Anfrage an die h. Landsgemeinde gestellt

werde. In dem betreffenden Landsgemeindemandat heißt es u. A.: "Die Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit einer Trennung der Gewalten murde — die Borgange zeugen sattsam hiefur - von Vielen unter Euch ichon lange in richtiger Burdigung der Berhältnisse eingesehen, und gewiß ift, dag der Gr. Rath felbst, in der Ausübung feiner ihm zugeschiedenen Befugnisse, den llebelstand, daß in ihm die richterliche, verwaltende und vollziehende Gewalt vereinigt ift, vielfach em= pfunden und tief gefühlt hat. Er übt daher sowohl fein gutes Recht, als eine wohlverstandene Pflicht, wenn er auf diese Schattenseite, die sich in unserm Staatsleben so fühl= bar, so allseitig zeigt, aufmerksam macht und mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln auf die Beseitigung dieses llebel= standes hinzuwirken sucht. Man sieht so Manche, die noch nie genöthigt waren, ihren prufenden Blick auf unfre Rechts= pflege im Allgemeinen hinzulenken und die Ginrichtungen in diesem Zweige des öffentlichen Lebens näher ins Auge zu fassen, die sich daher gleichgültig und falt und unbekümmert um die Lage derer, die das Recht suchen, wie derjenigen, die es üben muffen, über das ausnahmsweise Berhältniß unfere Gerichtswesens hinwegsetzen und beim Alten, deffen Ungenüglichkeit fich wenigstens an ihnen nicht geäußert habe. ftehen bleiben wollen. Diese Gleichgültigkeit aber verträgt sich nicht mit der eidlichen Berpflichtung, daß ein Reder nicht nur zum Rugen des Ginzelnen, sondern auch und ins= besondere zum Frommen des Allgemeinen die Förderung des staatlichen Wohles zur Geltung zu bringen suche. ftöflich ift und bleibt nun die Wahrheit, daß eine Bermischung der Gewalten, wie sie bei uns besteht, dem zeitgemäßen Ent= wicklungsgange offenbar widerstreitet. Sie ift baher auch in den Gesetzgebungen anderer Kantone, die dem das richtige Mag und Ziel haltenden Fortschritte huldigen, schon längst als eine veraltete. der Kamilienherrschaft und unvolksthum= lichen Grundsäten abgestammte Form beseitigt worden. Die= felbe Unschanungsweise stellt sich uns auch in dem Mangel einer untern Kriminalinstanz lebhaft vor Augen, einem Mangel, welchen gewiß die Behörde, der als erster und letzter Instanz die Beurtheilung von Kriminalfällen, der Entscheid über Leben und Tod überbunden ist, am tiefsten fühlt."

Um 27. April desfelben Jahres hatte die Landsgemeinde ihren Entscheid über die Revisionsfrage abermals abzugeben. herr Landammann Sutter sprach, gestütt auf den Inhalt des Mandats, eindringliche Worte an das Bolf für Revision. Bur Ergänzung obiger Mandatsstelle heben wir aus seiner Eröffnungsrede das heraus, was er über die friminelle Rechts= pflege bemerkte: "Ein anderer Uebelstand in unserm Gerichts= wesen ift namentlich auch der, daß für diejenigen Prozeffälle, die zum Untersuche an das Kantonalverhöramt gewiesen wer= den, seien sie bloß forrektioneller oder krimineller Natur, nur eine einzige Inftang offen steht. Gerade unter solchen Pro= zeffen fommen oft die verwickeltsten und wichtigften Fragen vor; wenn aber die einfachern, unbedeutendern Bivilprozeffe bisweilen erft in der zweiten oder dritten Inftanz zur gehörigen Läuterung gelangen sollen, will man denn bei den viel verwickeltern Prozessen, und wo es sich um Beben, Ehre und Gut handelt, unbedingt voraussetzen, daß jedes Mal schon bei der ersten und einzigen Instanz ein Urtheil gefällt werde, das keiner Kontrole, keiner Berbefferung bedürfe?

Auch dem Fehlbaren soll neben der strengen Gerechtigsteit die mögliche Beruhigung schon in den Vorschriften der Rechtspflege zu Theil werden. Es können aber auch ganz unschuldige Leute durch Jrrthum oder Schlechtigkeit von Mensichen in solche Prozesse verwickelt werden, deren ganzes Lebenssglück dann daran hängt, daß sie so rein aus dem Prozesse hervorgehen, so rein auch ihr Gewissen ist. Die hiefür wünschsbare Beruhigung ist in unser dermaligen Gerichtsverfassung und in unserm Gerichtsverfahren nicht gegeben, um so weniger noch, als für Viele die Vertheidigung vor dem Gerichte, beim Abgange ihrer eigenen, hiezu nöthigen Fähigkeit ja nicht mögslich, und die Einsicht in die Atten zur bessern Erkenntniß

ihrer eigenen Lage nicht erlaubt ist, ja wo es nicht einmal gestattet ist, daß der Bater sein Kind, der Bruder seine Schwester als Beistand vor dem Gerichte vertheidigen und sie vor den Angriffen eines gefährlichen Gegners schützen darf."

Der wunderschöne Frühlingstag leuchtete aber den Liberalen nicht zum Siege; zwei Drittheile der Hände mehrten die Revision weg.

Der übrige Drittheil der Stimmen jedoch hielt den Muth der Liberalen aufrecht: so weit hatten sie es schon jahrelang nicht mehr gebracht. Rüstig arbeitete die "App. Ztg." fort, und zwar nicht etwa die Redaktion und Herr Hohl allein, sondern es mehrten sich die Vertreter des Prosiekts in der Presse zusehends und auch in die Volksschichten drang allmälig die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Revision. Einzelne motivirten die Revision einläßlich und wie uns bedünken will, völlig klar und überzeugend in der Presse. Man lese beispielsweise die "App. Ztg." Nr. 61, 62 und 63 des Jahrganges 1856. Wieder Andere arbeiteten mit anerkennenswerthem Fleiße die appenzellische Verssassen mit anerkennenswerthem Fleiße die appenzellische Verssassen fassungsgeschichte aus (s. Nr. 3, 24, 36, 48, 54, 75, 83, 87, 89, 91 von 1854). Auch die Lesegesellschaften nahmen sich des Gegenstandes auss neue an.

Bei solcher Rührigkeit der Liberalen, unter stätiger und wirksamer Unterstützung von Seite beider Landammänner (Sutter und Frenner), sowie einer erheblichen Zahl von Landes= und Gemeinde=Beamten, konnte die Revisionsfrage weder unter= gehen noch einschlummern. Und verhielt sich das Bolk— besonders die Bauersame— auch jetzt noch immer kühl zur Sache, so gieng dagegen im Rathe der Revisionsbarometer in die Höhe, indem der Gr. Rath seinen Beschluß von 1856 erneuerte: "es soll die nächste ordentliche Landsgemeinde ansgefragt werden, ob sie Auftrag zu einer Revision der Bersfassung und Gesetze geben wolle?" Natürlich erzeugte dieser Großrathsbeschluß neues Leben und frische Thätigkeit unter den Revisionsfreunden, welche sich um so mehr steigerten, je

näher die Landsgemeinde ruckte. Die Obrigkeit ihrerseits lief es an getreuer Mitwirkung nicht fehlen. Man lese bas Landsgemeindemandat vom 12. April 1858; ift je eines mit schärferer Eindringlichkeit, mit mehr sittlichem Ernfte geschrie= ben worden? Wir würden glauben, eine Pflicht zu verfäumen, wollten wir hier nicht eine ausgezeichnete Stelle wiedergeben - folgende: "Die hinter uns liegende Beschichte beweist flar und unwidersprechlich, daß, wie überhaupt Alles auf der Welt der Bergänglichkeit unterworfen und der Bervollkommnung fähig ift, jeder Stillstand im Leben als Rückschritt sich erzeigt. Daher dürfen wir denn auch, so sehr wir volle Urfache haben, mit Stolz auf das Erbaut unfrer Boreltern zurudzubliden, eben fo wenig vergeffen, an die geiftige, moralische und politische Größe der Gegenwart zu denken. Blidet auf Sandel und Gewerbe, blidet auf alle Santierungen, und Ihr muffet mit uns bekennen, daß fich hierin im Laufe der Jahre so Manches anders gestaltet hat; Ihr muffet mit uns bekennen, daß allein nur aus dem Fortschritt in diesen Zweigen des öffentlichen Lebens die Blüthezeit und aus dieser die Frucht für Förderung des Wohlstandes, deffen fich ein großer Theil unfrer Bevölkerung unmittelbar und durch ihn mittel= bar auch der Ranton im Allgemeinen erfreut, entfeimen fonnte. Ihr muffet mit uns gefteben, daß es in diefer Beziehung in unferm lieben engern Baterlande gang anders aussehen murbe, wenn ein starres Festhalten am Altherkömmlichen der fort= schreitenden Entwicklung und dem badurch möglich gewordenen Schritthalten mit andern gebildeten Bölfern hindernd entgegen getreten mare. Steht nicht auch die Thatfache unverbrüchlich fest, daß Rirche und Schule nicht auf der jetigen Stufe der Wiffenschaft und Bildung und daherigen wechselseitigen, fegens= reichen Wirtsamkeit stehen konnten, wenn sie ob der Bergangenheit die Gegenwart und ob diefer die Zukunft aus dem Auge verloren hatten, wenn nicht ein Jeder fortan in sich die Pflicht erkennen wurde, mitzuwirken beim Aufbaue, gur Gründung und Befestigung der geistigen und leiblichen Wohlsfahrt Aller und jedes Einzelnen?!

Wie nun die Begriffe, Umftande und Bedürfniffe eines Boltes fich in dieser Binficht unvermerkt andern, wie Rennt= niffe und Erfahrungen machfen, ebenfo allmälig follen Berfaffung und Gefete fich für dieselben umgeftalten, foll jebe reifere Erkenntnig Raum fassen. Bleiben aber Berfassung und Gesetze bei den Fortidritten des Bolkes, mas fie unter andern Berhältnissen maren, so find sie Bindernisse. Begriffe des Boltes von feinen Rechten und Pflichten tommen mit jenen Grundbestimmungen in Widerspruch, und es ift daher unumgängliches Bedürfniß, nothwendige Berbefferungen von Zeit zu Zeit eintreten zu lassen. Nichts ift beständig. Reine Verfassung, teine Gesetze, und stehen fie auch auf der Sohe menschlicher Weisheit, konnen von der Bedingung ihres unverschlimmerten Fortbestandes und ihrer endlichen Ungenüglichkeit losgesprochen werden. Denn fie können als das Werk der Menschen und als das Erzeugniß der Zeiten nur eine vorübergehende Bolltommenheit haben, fie fonnen nur für Menschen und Zeitumstände, wie solche bei ihrem Ur= fprunge maren, unverbefferlich fein. Bleibt auch Wahrheit und Bernunft allerdings ftets dieselbe, so ift immerhin, angenommen auch, Berfassung und Besetze beruhen auf den einzig und ewig mahren Grundsätzen des natürlichen Rechtes, nur die Grundlage felbst unvergängliche Wahrheit; die Unwendung jener Grundfate aber auf die jeweiligen Bedürf= niffe, Sitten und Zeiten ift dem Wechfel unterworfen. tritt uns benn dieses Bedürfnig auch in Ansehung einzelner Bestimmungen unfrer Verfassung und Besetze vor Augen. Bieles, ja weitaus bas Meiste an ber Berfassung und ben Besetzen steht einem ungehinderten Fortschritte nicht entgegen und tann daher seine Beltung fernerhin behaupten. Ginzelnes aber ift baufällig geworden und widerspricht den Bedürfnissen und Anforderungen der Jettzeit; es bedarf der Berbefferungen nach den Grundsätzen der Freiheit, im Beiste republikanischer Einfachheit."

Und Hr. Landammann Sutter, den tie Reihe wieder traf, die Landsgemeinde zu leiten, redete womöglich noch ein= dringlicher zum Bolke als 1856. Auch aus seiner Rede ge= hört eine Stelle hieher; er sprach u. A.: "Schon zweimal hatte ich die Aufgabe, die Revisionsfrage hier an dieser Stätte, wo die dahier gesprochenen Worte vor dem Volke und vor dem Richterstuhle Gottes zu verantworten sind, mit Euch zu besprechen. Beidemal aber blieben meine aufrichtig gemeinten. mit der größten Gewissenhaftigkeit geprüften und mit der heißesten Vaterlandsliebe dargelegten Empfehlungen, welche in vollstem Einklange mit jenen Eurer Obrigkeit waren, ohne Die Mitglieder Eures Gr. Rathes, welche die Erfola. Aufgabe haben, des Volkes Freiheit zu schützen und überhaupt des Landes Wohl nach bestem Wissen und Gewissen zu fordern, erachteten es als eine schuldige Pflicht, Euch, getreue liebe Mitlandleute und Bundesgenoffen! abermals auf die Lücken und Mängel unfrer Verfassung und Gesetze aufmerkfam zu machen, Euch die Nothwendigkeit einer Revision der= selben abermals darzulegen, um sich sodann am Ende ihrer amtlichen Laufbahn sagen zu können: Wir haben als eine getreue Obrigfeit uns bestrebt, die Erfahrungen in unserm Amtsleben zum Nuten und Frommen des Landes und seiner Bürger zu Rathe zu halten und diejenigen Mängel und Lücken, die dem Volke zum Nachtheile erwachsen könnten, demselben gewiffenhaft aufzudeden und zur Ausbefferung zu empfehlen. Als folche bezeichne ich abermals und vorab die Widersprüche, welche unfre Kantonalverfassung gegenüber der Bundesverfassung enthält. Eure Obrigkeit wünscht, dag wir einmal eine Kantonalverfassung im eidgenössischen Archive haben, die auf volle Gültigkeit Anspruch machen kann, die eine Wahrheit ist ihrem ganzen Wortlaute nach! Sollte nicht auch der Besetzgeber selbst, das Bolt, angftlich darauf halten, daß diejenige Verfassung, die es alljährlich beschwört, in solcher

Textesreinheit verfaßt werde, daß es sich selbst an jedem Buchstaben derselben wie an einem Heiligthume halten, daß es die Obrigkeit an jeden derselben binden und von den Buns desbehörden den Schutz ihrem ganzen Wortlaute nach fordern kann?

Ein fernerer Grund, warum Eure Obrigkeit so eins dringlich eine Revision der Verfassung empfiehlt, liegt in den höchst mangelhaften Institutionen unsers Gerichtswesens und zwar vorab darin, daß die oberste richterliche Gewalt und die Regierungsgewalt in einer und derselben Behörde verseinigt sind.

Euer bisheriges Mißtrauen gegen Revision der Verfassung schiene mir wohl dann erklärlich, wenn Eure Obrigkeit damit beabsichtigen wollte, ihre Macht zu vermehren: aber hier will Euer Großer Rath gerade die ihm zustehende Allsgewalt aufgehoben wissen. Er will das nicht allein und nur deßhalb, weil die Menge und die Verschiedenheit aller Geschäfte, welche auf ihm und einzelnen Beamten lasten und immersort lästiger und unerträglicher werden und ein billiges Maß schon weit überschreiten, sondern er will das namentslich auch deßhalb, weil es nicht gut und weil es selbst gestährlich ist, eine solche Allgewalt in eine Behörde oder gar in einzelne Hände zu legen.

Wären die Gewalten einmal getrennt und das Gerichtswesen auf sicherer, einsacher Basis geordnet, und wollte man
dann das oberste Richteramt in bisheriger Beise wieder der Regierung in die Hände spielen, — gewiß und mit Recht
würdet Ihr Euch mit Entrüstung dagegen sträuben und sagen: Nein! wir lassen uns nicht so die ersten Grundpseiler der
persönlichen Freiheit und Rechtssicherheit, somit eine der schönsten Perlen in der Berfassung, zernichten! — Ja in andern
Kantonen, wo man die persönliche Freiheit und Rechtssicherheit auch zu schäßen weiß, würde man es vielleicht geradezu
Berrath nennen, wenn eine Regierung sich eine solche AUgewalt aneignen wollte. Und Ihr, — wenn Eure Obrigkeit, anstatt dieser unter Umständen gefährlichen Gewaltenvermengung in Erkenntniß deren Tragweite und in landesväterlicher Pflichttreue einen neuen Stützpunkt der persönlichen Freiheit, ein wahres Kleisnod in die Verfassung zu legen Euch empsiehlt — könnet Ihr dieses wohl auch nach ernster und wahrer Prüfung noch länger verweigern? — Ihr möget es freilich thun: Ihr seid souverän. Eure Obrigkeit aber trägt dann keine Schuld daran!"

An der Landsgemeinde vom 25. April 1858 gieng das Volt mit ungefähr zwei Drittheilen der Stimmen auf den Vorschlag ein und die gute Sache kam so weit unter Dach, daß sofort die der Landsgemeinde vorbehaltenen fünf Wahlen in die Revisionskommission vorgenommen wurden. Die übrigen zwanzig, welche den Kirchhören (je eine) zufielen, folgten Sonntags den 2. Mai. Seltsam erscheint es, daß trot dem ausgesprochenen örtlichen Charafter der 20 Gemeindemahlen Schönengrund, Grub und Beiden dem Bürgerrechte nach nicht repräsentirt blieben. Nichts desto weniger ift mahr, daß das Volt im Allgemeinen die Mitglieder des Revisionsrathes mit vielem Takte gewählt hat. — Am 10. Mai begannen die Verhandlungen der Revisionskommission mit Konstituirung und mit der öffentlichen Einladung an das Bolk: von seinem Petitionsrechte beliebigen Gebrauch zu machen, d. h. seine Bünsche und Ansichten über die Revision von Verfassung und Gesetzen beförderlich einzureichen. Die Schluffitzung in Sachen der Berfassung fand den 17. August statt.

Von da an begnügten sich Vereine und geweckte Privaten nicht mehr mit allgemein anregenden Zeitungsartikeln: jetzt galt's, artikulirte Vorschläge auszuarbeiten, wie es denn auch wirklich mehrseitig geschah. Vor Allen thätig waren "die vereinigten Lesegesellschaften des Vorderlandes", welche zugleich mehrere kleinere Versammlungen in den Gemeinden des Vorderlandes hervorzurufen und sie zu bestimmen wußten, sich mit der Revision eingehend zu beschäftigen. Das Beispiel fand Nachahmung an mehreren Orten des Mittel= und Hinterlandes. Bei der zweiten Bersammlung der Revisions= tommission den 28. Juni hatte dieselbe nicht weniger denn 16 Eingaben entgegenzunehmen und noch andere folgten nach. Unter jenen Eingaben befanden sich einige mehr und minber detaillirt ausgearbeitete Entwürfe, jo von Brn. Bohl, Argt, in Beiden (der vollständigfte Entwurf, ichade, daß er nicht zum Druck gelangte), von der Mittwochsgesellschaft zum Becht in Berisau, von der Lesegesellschaft zum Freihof in Beiden. - Wahrlich ein schöner Zug des gebildeteren Theils des Bolfes, der feine Buniche und Ansichten feinen Stellvertre= tern bei Zeiten lonal vorlegen wollte, um nicht zu riskiren, daß sich die Vorgänge der 1830er Jahre wiederholen, wo sich die Meinungen oder die Leidenschaften erst hintendrein am Wirthstisch oder auf dem Landsgemeindeplatz auf unwür= dige Weise Luft machten. — An dieser Stelle find wir zu bemerken schuldig, daß der Präsident der Revisionskommission. Berr Landammann Sutter, eben so gewissenhaft als geschickt die Eingaben ordnete und fedes Mal bei Behandlung eines Artifels fämmtliche darauf bezügliche Wünsche ber Eingaben heraushob. Sogar anonyme Eingaben wurden berücksichtigt.

Nun erst kommen wir zum Mittelpunkte unsers Aufsatzes, zu der Frage: was durch die 1858er Revision Erheb= liches erreicht worden sei.

I. In Bezug auf erweiterte Sonveränitätsrechte.

- 1. Das volle Gesetzgebungsrecht des Bolkes brauchte man 1858 nicht erst grundgesetzlich zu erringen; es war schon im alten Landbuche und wieder in der 1834er Verfassung gewährleistet.
- 2. Anträge für vernünftige Feststellung des Stimm= rechts fielen in den Eingaben und in der Kommission zur Genüge, dahin nämlich:

- a. daß das Stimmrecht mit dem 20. Altersjahre beginne, um die Kantonalverfassung mit der Bundesverfassung in Einklang zu bringen;
- b. daß die Pflicht zum Besuch mit dem 60. Altersjahr aufhöre;
- c. daß friminell Bestrafte bis zur Rehabilitation ausgeschlossen werden;
- d. ebenso Diejenigen, welche Armenunterstützung genießen. Alles, was man in dieser Richtung erreichte, besteht in einer etwas besseren Redaktion, materiell wurde so gut wie nichts erzielt.
- 3. Gewaltentrennung, Gerichtsinstanzen und Bermittleramt. Ohne Frage die wichtigste Errungensschaft ist die Trennung der Gewalten, das selbstständige Obersgericht, die Vorinstanz des Kriminalgerichts und die fakultative Aufstellung von Gemeindegerichten. Hier hat ein Gedanke Fleisch und Blut angenommen, der schon in den 1830er Jahren und seither fort und fort die besten Köpfe lebhaft beschäftigt hatte. Damit wurde denn auch die so oft beklagte "Allmacht" der Hauptleute im Interesse einer guten Staatssverwaltung und der Rechtssicherheit gebrochen. Daß man, das ganze Feld der Gerechtigkeitspslege ins Auge fassend, auf halbem Wege stehen geblieben:
 - a. weil man die Oberrichter vom Gr. Rathe ausschloß,
 - b. weil man dem "Ariminalgerichte" eine schiefe Stellung anwies und
 - c. weil man die Gemeindegerichte nicht obligatorisch vorschrieb,

gedenken wir später noch näher nachzuweisen.

4. An Vereinfachungen wurde im Allgemeinen nur Ungenügendes erreicht; in dem einen Punkte jedoch Erheb-liches: daß der zweifache Landrath und der Gr. Rath in eine Behörde — in den Gr. Rath — vereinigt wurden; wodurch nicht allein eine Ersparniß erzweckt wurde, nicht allein das doppelspurige Geleise von Kompetenzen, Obliegen-

heiten 2c. aufhörte, sondern auch der Gr. Rath zu der ihm gebührenden würdigen Stellung gelangte. Denn wie demselben auf der einen Seite die Kompetenzen des zweifachen Landraths übertragen wurden, so enthob man ihn andrerseits aller richterlichen Funktionen. Hinwieder gab man ihm das schöne Recht der Begnadigung in die Hand.

- 5. Wahlrecht des Voltes, gerechte Repräsentanz in den Behörden. Der waltenden Klage (ihre Begründtheit bleibe hier dahingestellt), daß der Gr. Rath ohne Fug die Wahl des Ständerathsmitgliedes an sich gezogen habe, murbe (Art. 1) abgeholfen und die Wahl ausdrücklich der Lands= gemeinde anheimgegeben. Sie (die Landsgemeinde) fann sich ganz frei bewegen rücksichtlich der Wahlamtstandidaten, mas man als beachtenswerthen Fortschritt anerkennen muß. Repräsentanzverhältnisse fielen nicht allein die flagrantesten Unbilligfeiten der Bachscheide, sondern es wurde grundsätlich die Gesammtbevölkerung zur Basis der Repräsentang erklärt; ebenfalls ein erfreuliches Moment der Berbesserung. Bislang galten — der Gesetzestheorie nach wenigstens — Herisau mit 8300 Einwohnern und Schönengrund mit 600 Einwoh= nern gleich viel, was nothwendig viele Unzufriedenheit und Gefährde wirklicher Ungerechtigkeit erzeugen mußte. Nun= mehr ist die Stellvertretung im Gr. Rathe durch Art. 3 der neuen Verfassung so geordnet, daß die zwei Hauptfaktoren: die Gemeindeintegrität und die Einwohnerzahl, ihre ausgleichende und billige Berücksichtigung finden. Dier ist sicher eine glückliche Mitte getroffen; wir freuen uns aufrichtig dieser Errungenschaft.
- 6. Amtszwang und Entschädigung oder vielmehr Nichtentschädigung der Beamten bilden nach wie vor Bersteinerungen in der Verfassung und Verwaltung. Wir werden darauf zurücksommen.

11. In Bezug auf Schule und Bildung und verbesserte Staatsverwaltung.

- 7. Rücksichtlich des Schulwesens hatten wir gehobenere und präzisere Bestimmungen erwartet. Zum mindesten
 - a. hätten die Jahre der Schulpflichtigkeit und das Minimum des Lehrstoffes angegeben,
 - b. die Kantonsschule in Trogen zur Staatssache erklärt und ihr die nöthigen Subsidien aus Staatsmitteln behufs Erweiterung nach Maßgabe der Bedürfnisse des Landes zugesichert werden sollen.
 - c. Subsidien aus Staatsmitteln hätten, wenigstens in Form von Prämien, zugesichert werden sollen denjeni= gen größern Orten, welche Sekundar= oder Realschulen gründen.

Aber der Art. 15 wurde, wie er ist, kühl, sogar ohne Diskussion hingenommen. Wir wissen wohl, daß es Männer giebt, und zwar solche, denen die Interessen der Schule und Bildung redlich am Herzen liegen, die da sagen: man solle die Forderungen in der Versassung nicht zu sehr in das Reslief stellen, und dadurch die Staatshauser nicht ängstlich machen; es sei besser, daß der Gr. Rath freie Hand habe. Man werde alsdann weiter kommen. Nach unster Ansicht hätte die Versassung ausdrücken sollen: daß der Staat die Schule und Vildung der Jugend als eine seiner ersten Ansgelegenheiten betrachte.

Wenn eine Forderung auch hoch ist, aber im Geiste und Bedürfnisse der Zeit liegt, so ist das Wagniß nicht bedenklich.

- 8. In Bezug auf Denk=, Rede=, Schreib= und Preffreiheit wurde der alte Art. 14 einfach als Art. 17 herübergenommen. Im Grunde war da auch nichts nach= zuholen, sofern man nicht spezialisiren wollte, was auch nicht nöthig ist.
- 9. Mit der konstitutionellen Bekenntnißfreiheit kann man sich halb zufrieden erklären (Art. 15). Auf der

einen Seite hielt man sich zu sehr an den alten Art. 12 und stellte abermal eine "Landesreligion" auf, und auf der ans dern Seite zu genau an die Bundesverfassung, wonach neben der "Landesreligion" nur noch die katholische Gewährleistung erhielt. — Was hier unserer Ansicht nach das Richtige geswesen wäre — davon später.

- 10. Die Regierung und die Kontrole. Ohne Frage ein bemerkenswerther Fortschritt ist es, daß die Stansbeskommission so konstituirt wurde, daß wir nunmehr eine Regierung haben, und der Satz eines berühmten Schriftstellers: daß der Mensch, wohin er in der Welt komme, überall eine "Obrigkeit" antresse, ist nun auch in Außerrhoden zur Wahrheit geworden. Fortan ist die Bollzugsgewalt nicht mehr bloß ein sporadisch zusammentretendes Kollegium, das sich erst und dann noch ungerne versammelt, wann das Wasser der Geschäfte bis an den Hals geht, diese so schnell als möglich abhaspelt und dann wieder nach Hause eilt, das Weistere dem Landammann oder der Kanzlei überlassend. Die Standeskommission ist nunmehr eine Behörde, welche das Steuer der Geschäfte fest in der Hand behält und sie beförsderlich erledigt.
- 11. Deffentlichkeit der Raths = und Gerichts= verhandlungen. Auch in diesem Kapitel gieng's wieder einen Schritt vorwärts, ohne daß man ans Ziel kam. Die bislang dem Bolke verriegelten Thüren des Großrathssaales sind geöffnet (Art. 3); während der Gr. Rath früher nur pflichtig war, "seine Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen," ist er fortan verpflichtet (Art. 3), auch die Staats= rechnungen drucken und dem Volke mittheilen zu lassen.

Auch den Gerichtsverhandlungen volle Oeffentlichkeit angedeihen zu lassen, konnte man sich diesmal noch nicht entschließen, — eine nahe Zukunft wird auch diese Verfassungsstrucht zur Reife bringen.

III. In Bezug auf Beforderung materieller Intereffen.

- 12. In Angelegenheiten der Gewerbsfreiheit wurde nichts weiter erreicht, als was man durch die 1834er Bersfassung schon besaß; denn daß sie nebst dem "Landmanne" auch dem "niedergelassenen Schweizerbürger" gewährt wurde, ist ein Berdienst der Bundesversassung (Art. 41). Aber warum sollte der niedergelassene Ausländer unter einzigem Borbehalte des Gegenrechts nicht auch der Gewerbsfreisheit genießen? Dafür siel indeß nicht einmal ein Antrag.
- 13. Berbesserung der Landwirthschaft, der Forststultur und Viehzucht. Dafür wurden allerdings Stimsmen laut, namentlich in einer direkten Eingabe an die Revissionskommission und aus den veröffentlichten Berhandlungen der appenz. gemeinnützigen Gesellschaft. Allein sie fanden keinen Wiederhall in der Rathsstube. Nicht einmal der Grundsatz wurde aufgestellt, daß der Staat die Forstwirthschaft beaussichtigen und kraft dessen ein Forstgesetz ausstellen werde; nicht einmal Prämien für Verdienste um Hebung der Viehzucht wurden in Aussicht gestellt.
- 14. Steuererleichterung. Im Allgemeinen, quanstitativ, konnte von Steuererleichterung nicht die Rede sein; denn wenn der Staatskasse keine Quellen zusließen, kann sie nichts leisten, keine Organe und keine Institutionen untersstützen, keinen wohlfahrtlichen Anstalten unter die Arme greisen. Ein Staat ist aber nicht vernünftig eingerichtet, wenn er sich nur als Maschine gegen Störung der Rechtsordnung äußert. Er soll auch positiv wirken für Bildung der Jugend, Hebung von Handel und Industrie, Förderung der Volkswohlsahrt nach jeder Richtung hin. All das aber erfordert Geld. Die Staatskasse muß spenden können, sie muß folgslich tüchtig alimentirt sein. Worum es sich demnach hans delte und handeln konnte, das war eine bessere Vertheilung der Steuerlasten. Man klagte und wies nach, daß einzelne kleinere Gemeinden nach der bestehenden Armengesetzgebung

erdrückt werden, wenn nicht ber Staat mit ausgleichenden Mitteln dazwischentrete. Man wies (namentlich in einer Gin= gabe) darauf hin, wie fehr die Militärlast auf den Wehr= mann, resp. seine Familie, drücke; dag man beghalb auf Erleichterung benfen follte, 3. B. durch Ginführung einer ergiebigen Militärsteuer für folche, die aus irgend einem Grunde des Dienstes enthoben find. Man sprach ftunden= lang darüber, man taftete unsicher umber, ohne guten Rath ju finden. Zulett flüchtete man auf den Ausweg, die alten Art. 18 und 19 als Art. 22 und 23 in neue Auflage zu bringen und alles Weitere der Gesetzgebung vorzubehalten. In der Verfassung selbst fam der Kanton mithin um feinen Boll über ben 30er Standpunkt hinaus. Darob barf man jedoch nicht erschrecken und auch nicht mißmuthig werden: denn die beiden Artifel sind nicht schlecht; sie sind eine solide, unbeschriebene Tafel, der Gesetzgeber hat freie Sand, sie zwedmäßig auszufüllen.

Genug von speziellen Aushebungen. Für Nebendinge ist hier kein Blat. Wir wiederholen nur, daß die Berfas= sungenachlese von 1858 manche anerkennenswerthe Berbesse= rung zu Tage gefördert hat, weghalb wir mit gutem Ge= wissen dafür stimmen konnten; allein der 1858 bereits gekannte Schacht von fonstitutionellen Ideen der Demofratie ist nicht vollständig ausgebentet worden; die gegenwärtige Berfassung wird nur eine bescheidene Lebensdauer haben, oder mit andern Worten, in der appenz. Geschichte nur eine Brücke bilden für den Uebergang zu einer Berfassung auf der Sohe ihrer Zeit. Beil wir nun aber - freilich mit einigem Widerstreben - uns entschlossen haben, diese unfre Ueberzeugung unmaskirt vorzulegen: fo ergiebt sich daraus die Pflicht, noch ein furzes Programm aufzustellen darüber: welches die Aufgabe der nächsten Berfaf= fungerevision sein durfte; mobei mir selbstverständlich Diejenigen Buntte übergehen, welche im Berlaufe des Auffates bereits zureichend erörtert murden.

In Bezug auf die Stimmberechtigung ist und bleibt es ein Fehler, daß 18 Jahre dazu schon genügen. Man vergaß, daß schon die Versassung von 1803 (wenn auch oktroirt, doch in vielen Punkten ganz gesund) 20 Jahre forderte; daß die Zulassung der Jungen von nur 16 Jahren aus der schmach= vollen Zeit von 1814 her datirt, daß die Bundesversassung (Art. 63) das erfüllte 20. Jahr erheischt, um in eidgenössischen Dingen stimmfähig zu sein; daß 18 Jahre keine Verstandesreise, keine geistige Selbstständigkeit gewähren — selbst wenn Hunderttausende von Vermögen daran hängen; daß die Souveränität des Bürgers erst da beginnt, wo er die Wasse zur Hand nimmt, um das, was er ermehren hilft, nöthigenfalls mit Gut und Blut zu vertheidigen. — Es bleibt uns noch übrig, den Grundsatz der Bundesversassung seiner Zeit lohal zu adoptiren.

Mit 60 Jahren muß die gesetzliche Pflicht zur Theil= nahme an Lands= und Ortsgemeinden aufhören; das Recht und die moralische Pflicht mögen stehen bleiben.

Rücksichtlich ber burgerlichen Ehre follte die Ber= fassung etwas empfindlicher fein, als fie in Art. 2 sich aus= brückt; der Ausschluß muß weiter geben als bloß auf ge= richtlich Infamirte; es ist baare Fronie und noch etwas mehr, wenn Falliten, Afforditen, gerichtlich Bevogtete, ausgeschätte Schuldner u. dgl. ihren fouveranen Willen maggeblich aus= sprechen, wenn sie namentlich über Schuldentrieb= und Ron= fursgesete, über fostspielige Unschaffungen und Steuerdefrete abstimmen. — Wer stimmfähig ift, ift zugleich mahlfähig, dies ist ein politisches Prinzip, welches allgemein durch die Bundesverfassung und durch die Kantonalverfassung hindurch= klingt. Wir find bemnach nach unfrer Verfassung berechtigt, die drei Mitglieder der Bundesversammlung mit drei Falliten zu besetzen! (Bgl. Art. 63 und 64 der Bundesverfassung mit Art. 1 der Kantonalverfassung.) Wir sind berechtigt, die Standeskommission und das Obergericht aus lauter 18= jährigen Jungen zu bestellen; alle dürfen zudem noch zur Zeit der Wahl Armenunterstützung genießen! Freilich wendet man mit etwelchem Grunde ein, die Landsgemeinde werde niemals eine so taktlose Wahl treffen; wir glauben dies selber, aber es ist und bleibt komisch, wenn auch nur die konstitutionelle Möglichkeit solcher Wahlen vorhanden ist.

Armenunterstützungsgenössige sollen entschieden auch vom Stimmrechte ausgeschlossen werden, so lange mindestens, als der Bezug aus der Armentasse währt. Man kann doch wahrslich nicht von bürgerlicher Selbstständigkeit, nicht von einem unabhängigen Votum, nicht von Souveränität reden, so lange Einer nicht im Stande ist, sich selber zu erhalten. Auch mit dem Begriffe der "Freiheit" kann man bis zu abgesichmackten Folgerungen vorrücken. — Aus Vorstehendem mag sich ergeben, daß die Stimmberechtigung, das aktive und passive Wahlrecht, d. h. das Recht zu wählen und gewählt zu werden, bei einer künftigen Verfassungsrevision von Grund aus erwogen und revidirt werden müsse.

Trennung der Gewalten. Gerichtswesen. Man blieb in dieser Richtung Mitte Weges stehen; das Ziel ist noch nicht erreicht, das man in andern Kantonen längst ges sichert hat.

Von allen Mißverfügungen der neuen Berfassung verstient als erste bezeichnet zu werden die: der Ausschuß der Oberrichter vom Gr. Rathe. Zu Oberrichtern pflegt man wie billig die hervorragendsten Intelligenzen zu berufen, und diese Intelligenzen hält man fern von der Mitswirkung im Gr. Rathe! Um schärfsten tritt dieser Mißgriff ins Licht, wenn man klagt, man sinde die tüchtigen Männer nicht für den Gr. Rath, und im gleichen Momente die Tüchstigsten davon ausschließt! Schuld daran ist nicht übler Wille, sondern die Begriffsverwirrung, daß bei Zulassung der Obersrichter die Trennung der Gewalten nicht voll durchgeführt wäre! Die Staatsgewalt ist in ihrer obersten Stufe nur eine und läuft eben fraft Willenserklärung der Landsgemeinde im Gr. Rathe zusammen, der als repräsentativer Träger derselben

dasteht. Von da aus strömt sie in drei Thätigkeitsrichtungen aus: als gesetzgebende durch die Landsgemeinde selbst, resp. durch jeden Landmann, indem ein Bürger der Landssgemeinde Gesetze vorschlagen kann wie der Gr. Rath (Art. 2 der Verfassung); als eine verwaltende, als deren Organ die Standeskommission mit andern Dikasterien und den Gemeindevorsteherschaften erscheint; und endlich als eine richterliche Gewalt, als deren Organ in letzter Instanz das Obergericht sich darstellt. Zum Veweis, daß man sich hier im Unklaren befand, mag dienen, daß kaum ein ähnsliches Beispiel in einem wohl eingerichteten Staate aufzufinsden sein wird.

Das Rriminal= und Polizeigericht ift ein Institut, womit wir uns nicht befreunden können. Es ist nicht Fisch und ist nicht Bogel, es ist nicht Anklagekammer und nicht Gerichtsinstang: Anklagekammer nicht, weil es nicht bloß als Gerichtstommission einen Vorentscheid faßt, 3. B. über Berhaftung, Bollständigkeit der Aften 2c., sondern sich der Materie selbst bemächtigt, "erstinftanzlich beurtheilt". Eine Berichtsinstanz nicht, weil sein Spruch keine Kraft hat, weil ihm "feine Straffompetenzen zustehen", weil der Angeklagte, auch wenn er sich dem Spruche unterziehen wollte, dies nicht kann, sondern vor ein anderes, urtheilsberechtigtes Gericht gestellt werden muß, und weil das Obergericht nach Gut= bünken den Prozeg vor sein Forum ziehen fann. bares "Kriminal= und Polizeigericht", welches keinen mindesten Holzfrevel abwandeln fann, deffen rechtliches Befinden um tein Haar mehr Geltung hat als das Gutachten jedes belie= bigen Abvokaten oder Bürgers! Wir halten uns überzeugt, daß das "Kriminal= und Polizeigericht" nach jetziger Verfas= fung und Funktion innert wenigen Jahren Allen verleiden werde: den Richtern, dem Staate, dem Berhöramte und den Angeklagten. Als Versuch und Uebergang zu einer wohlge= ordneten I. Rriminalinftang aber begrüßen wir es doch.

Die Trennung der erstinstanglichen (Gemeinde-)

Gerichte von der Verwaltung wurde im Grundgesetze anerkannt (Art. 12), jedoch nicht obligatorisch erklärt. So ist damit praktisch nicht viel gewonnen; was sich schon daraus erzgiebt, daß von allen Gemeinden einzig Herisau — allerdings die weitaus größte — ein gesöndertes Gemeindegericht aufstellte. Hätte man es mit den örtlichen Rechnungskommissionen ebenso gemacht, so würde sich auch dort das liebe Alte noch lange fortschleppen. Unter der handsesten Verfügung des Art. 10 hingegen sind wir bereits geräuschlos in das neue System hinübergetreten. Als gesundes Korn zum Keimen und Wachsen in die Erde gelegt, sieht uns der Verfassungs= artikel 12 indeß doch wohl in die Augen.

Daß der unbeugsame Amtszwang für immer grundge= setliche Geltung behalten werde, glauben wir nicht; er schließt zu viele Härten und Unbilligkeiten in sich, um so mehr, als feine Schadloshaltung damit verbunden werden will. Bei= fpiele genug, daß man edle Männer zwang, Beruf und Familie hintanzuseten und sich mahrend der gangen Dauer der Mannstraft den Aemtern zu widmen. Man findet so leicht Grund, über die Geldaristofratie zu schmähen, und doch macht man es gleichzeitig bem Mittelmanne unmöglich, eine höhere Beamtung ohne empfindlichen Nachtheil feines Hauswesens Auch kann man die Worte des unvergeß= zu — ertragen. lichen Landammanns Nagel nicht genug wiederholen: "Einen solchen Mann (der unter dem starren Amtszwange leidet) heiße ich keinen freien Bürger mehr." Man kann die Berpflichtung aufstellen für eine bestimmte Zeit; man kann sie unbedingt aufstellen für außerordentliche (3. B. Kriegs =) Zeiten; weiter aber darf der Zwang vernünftigerweise nicht ausgedehnt werden.

Erweitert muß auch werden die Gewährleistung für Bekenntnißfreiheit. Eine "Landesreligion" braucht man nicht zu garantiren und die Religion an sich überhaupt nicht, sondern nur Bekenntniß und Kultus als deren Manifestation; aber nicht nur für zwei Konfessionen wie die Bundesverfassung, sondern für alle, welche mit den allgemeinen Besgriffen von Sittlichkeit nicht im Widerspruche stehen. Bestanntlich haben wir viele Schweizerbürger — nur im Aargau allein über 1500 — die sich zum Judenthume bekennen. Diesen wäre demnach nicht einmal die freie Ausübung ihres Gottesdienstes gesichert! So engherzig gegen Schweizersbürger darf man nach unsrer Ansicht nicht sein; da giebt's noch zu revidiren.

Das Berlesen von Gesetzesvorschlägen von der Rangel herab durch die Pfarrherren mare unfers Bedünkens ebenfalls reif zur Abschaffung. Es gab eine Zeit, wo es am Plate war; damals nämlich, wo die Buchdrucker= presse noch nicht allgemein als Organ der Veröffentlichung diente noch dienen konnte, weil ihr die Schulen nicht gehörig in die Hand arbeiteten; damals, wo geläufiges Lesen mesent= lich ein Monopol der Geistlichkeit und der höchsten Beamten war. Jett ift diese Zeit glücklicherweise hinter uns und jene Inanspruchnahme der Geistlichen soll aufhören. Unfre Gründe dafür sind folgende: Erstens ist das Berlesen in der Rirche tein Bedürfniß mehr, weil die Vorschläge jedem Bürger gedruckt mitgetheilt werden. Zweitens erreicht man den Zweck nicht, da der größte Theil des Volkes die Kirche verläßt, sobald mit dem Verlesen begonnen wird. Warum? weil man einen vielgliederigen Gesetsentwurf durch ein einmaliges Anhören nicht in sich aufnehmen kann, sondern denselben zu Hause lesen und wieder lesen muß — will man ihn anders näher kennen lernen und prüfen. Drittens ift es ein Armuthezeugniß für ben Staat, wenn er nicht burch feine eigenen weltlichen Organe fürsorgen fann, daß die Erlaffe der Regierungsgewalt zur Kenntniß der Bürger gelangen. Biertens dient es zur Profanation des Tempels. Was muß es für einen Eindruck auf das Gemüth des kontemplativen Christen machen, wenn ihm eine erbauliche Predigt unmittelbar nach= her durch Gesetesentwürfe über Paternität, Biehhauptmängel, Kriminalstrafen 2c. versalzen wird! Wahrlich, auch da ist noch Revision ersprießlich. Indessen, das Bessere ist der Feind des Guten. Wir haben einen tüchtigen Fortschritt gesmacht, die Zukunft mag das Ihrige thun. Wir dürsen mit um so größerer Befriedigung auf die neueste Revision der Verfassung zurückblicken, als dieselbe im größten Frieden vor sich gieng und das Vertrauen des Volkes zu seinen Revisionssmännern nicht gestört wurde.

Ein Beitrag zur Geschichte der Lehrerbildung im Kanton Appenzell A. Rh.

(Aus ben Papieren eines alten Schulmeifters.)

Bur Zeit ber helvetischen Republik, als unfer Kanton mit einem Theile des jetigen Rantons St. Gallen nach bem Baupt unfrer Berge "Sentis" hieß, gründete ber damalige Pfarrer von Gais, Joh. Rudolph Steinmüller, Mitglied des Erziehungsrathes, unter Genehmigung sowohl der helbetischen Regierung als der kantonalen Erziehungsbehörde, ein "Privatinstitut zur Bildung angehender Schulmeifter des Kantons Sentis." Diese Privatanstalt blühte wenigstens eine Zeit lang, mährend die Mediationsakte die Ausführung des von der helvetischen Regierung entworfenen Planes eines schweizerischen Seminars unter Bestalozzi's Leitung vereitelte. Steinmüller, vom Vollziehungerathe der helvetischen Republik im Februar 1801 jum Lehrer eines Schulmeisterseminars ernannt, hatte bei Anregung und Ausführung seines Gedankens mit vielen Schwierigkeiten und hinderniffen zu tämpfen. In feiner Broschure: "Rechenschaft von meinem Institute. St.